

Satzung des Fördervereins Astropheiler Stockert

§ 1. Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen FÖRDERVEREIN ASTROPEILER STOCKERT. Nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht - Registergericht -, die umgehend erwirkt werden soll, erhält der Name den Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.).

Der Verein hat seinen Sitz in Bad Münstereifel.

§ 2. Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

- a) Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Betreuung des Radioteleskops Stockert, um dieses zu erhalten und zu nutzen. Dazu wird das Radioteleskop durch den Verein einer breiten Öffentlichkeit als aktives technisches Denkmal zugänglich gemacht, Schülern und Studenten als astronomische Ausbildungs- und Experimentierstätte zur Verfügung gestellt und im Rahmen seiner technischen Möglichkeiten als Forschungsinstrument genutzt. Der Verein will damit zur Förderung der Denkmalpflege, zur Förderung der Bildung und zur Förderung der Wissenschaft beitragen.
- b) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in der Satzung festgelegten Zwecke verwendet werden. Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Verein an die Mitglieder erfolgen nicht.
- c) Zur Abwicklung der Vereinsaktivitäten kann der Vorstand Sachgebiete festlegen und Sachbearbeiter ernennen, die ein bestimmtes Sachgebiet bearbeiten. Die Sachbearbeiter sind an die Weisungen des Vorstandes gebunden, ihre Ernennung kann widerrufen werden.

§ 3. Mitgliedschaft

Mitglied des Verein kann jede natürliche und juristische Person werden, die dem Anliegen des Vereins verbunden ist. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand kann die Mitgliederversammlung die Ablehnung widerrufen. Die Ablehnung muß schriftlich erfolgen und nicht begründet werden. Eine Ablehnung durch die Mitgliederversammlung ist unanfechtbar.

§ 4. Mitglieder

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

§ 5. Beginn der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt:

- a) bei ordentlichen Mitgliedern nach der Annahme des Mitgliedsantrages durch den Vorstand und nach Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrags.
- b) bei Ehrenmitgliedern durch die Bestellung der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied und Annahme der Bestellung durch das bestellte Mitglied.

§ 6. Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag für die Dauer eines Jahres wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Diese Festsetzung gilt als Beitrag, bis ein neuer Beschluß gefaßt wird. Veränderung der Höhe des Beitrags bedürfen der Mehrheit der Mitgliederversammlung. Spenden der Mitglieder sind freigestellt und werden nicht auf den Mitgliedsbeitrag angerechnet. Für Schüler und Studenten kann ein ermäßigter Beitragssatz festgelegt werden. In besonderen Fällen kann der Vorstand auf Antrag den einen Jahresbeitrag ermäßigen oder erlassen. Der Beitrag ist für das Kalenderjahr - das zugleich Wirtschaftsjahr ist - bis zum 31.03 des Jahres in Deutscher Mark zu entrichten.

§ 7. Beendigung der Mitgliedschaft

Die ordentliche Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austritt. Die Austrittserklärung ist jederzeit möglich und muß schriftlich an den Vorstand eingereicht werden.
 - b) Ausschuß. Den Ausschuß spricht der Vorstand mit einer Begründung aus. Eine Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung ist möglich. Die Mitgliederversammlung entscheidet unwiderruflich mit einfacher Mehrheit.
 - c) Tod
- Eine Rückerstattung des restlichen Jahresbeitrags erfolgt nicht.

§ 8. Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 9. Der Vorstand

Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden
Erster und Zweiter Vorsitzende sind einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- b) dem Sekretär, zuständig für Mitgliederwerbung und Neuaufnahmen, er führt die Mitgliederkartei und die Mitgliederkorrespondenz.
- c) dem Schatzmeister, zuständig für die Vereinsfinanzen und für die Buchführung verantwortlich.
- d) dem Beisitzer, zuständig für die Protokollführung bei Mitgliederversammlungen und bei schriftlichen Abstimmungen; der Beisitzer kann bei Bedarf auch andere Vorstandsaufgaben übernehmen.

Der Vorstand ist für die Führung und die Geschäfte des Vereins verantwortlich. Er ist verpflichtet, die Mitgliederversammlung über die Geschäftsführung zu informieren. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Er wird - einzeln, in geheimer Wahl - für 4 Jahre gewählt.

Die Sachbearbeiter nach § 2c dieser Satzung bilden einen Fachbeirat, der in Fragen der jeweiligen Fachgebiete den Vorstand berät und Empfehlungen abgibt. Der Vorstand beschließt den Bedürfnissen entsprechend eine Geschäftsordnung.

§ 10. Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird durch den ersten oder den zweiten Vorsitzenden einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Die Mitgliederversammlung ist mindestens 2 Wochen vor der Versammlung einzuberufen.

Einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung statt. Zur Jahreshauptversammlung ist eine Einladungsfrist von vier Wochen einzuhalten. Dazu muß die Tagesordnung mindestens enthalten: Bericht des Vorstandes, Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer, Entlastung des Vorstandes und Wahl der Kassenprüfer für das laufende Geschäftsjahr.

§ 11. Beschlußfassung

Anträge zur Beschlußfassung können nur in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn sei zwei Wochen vor dem Versand der Einladungen beim Vorstand schriftlich vorliegen. Alle Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, Personalwahlen erfolgen grundsätzlich schriftlich und in geheimer Wahl. Bei Stimmengleichheit wird die Abstimmung wiederholt. Bei einer zweiten Stimmengleichheit entscheidet der Vorstand. Auch ohne Versammlung ist ein Beschluß gültig, wenn die Mitglieder mit Stimmenmehrheit ihre Zustimmung schriftlich erklären. Zur Abstimmung wird schriftlich aufgefordert, mit gesetzter Frist zur Stimmabgabe, die mindestens 2 Monate nach Versand des Antrags beträgt.

Über Abstimmungen und Beschlüsse aller Art ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorstand aufzubewahren ist. Dieses Protokoll ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen. Auf schriftliche Anforderung durch ein Mitglied ist diesem das Protokoll unverzüglich zuzuleiten.

§ 12. Auflösung und Liquidation

Eine Auflösung muß von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, dazu ist die Beschlußfassung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Mitgliederversammlung bestellt Liquidatoren. Eventuell vorhandene Überschüsse gehen an die Stadt Bad Münstereifel, mit der Auflage sie steuerbegünstigten Zwecken im Sinne des Vereins zuzuführen, oder mit Zustimmung des Finanzamtes an andere steuerbegünstigte Einrichtungen. Darüber entscheidet die Mitgliederversammlung im Auflösungsfall.

Bad Münstereifel, den 04.11.1995